

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 31 = N.F. Bd. 11, 1866, S. 350 - 351

Form des Inventars bei bedingtem Erbschaftsantritte

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Laufe der späteren Zeit im ehemals markgräflichen Gebiete errichtete katholische Kirchen keine Anwendung leiden.

DA&Erf. v. 1. Mai 1866 Nr. 492<sup>65</sup>/<sub>66</sub>.  
77.

## 4.

Form des Inventars bei bedingtem Erbschaftsantritte.

Bergl. Bd. V S. 348, 349; Bd. XX S. 73 d. Erg.-Bl.

Oberstrichterliche Entscheidungsgründe enthalten hierüber Nachstehendes:

Revident erkennt an, daß die Kläger als Intestaterben der Agnes B. deren Rücklaß nur mit der Wohlthat des Inventars, also nicht unbedingt angetreten haben, glaubt aber, daß diese Erben der mit dieser Rechtswohlthat nach dem bayer. RM. Th. III Kap. I S. 18 verbundenen Wirkungen dadurch verlustig geworden seien, weil nach ihrem eigenen Antrage kein förmliches Inventar errichtet worden ist. Wenn nun auch in der Praxis sich Formulare für Abfassung eines Inventars ausgebildet haben und im vorliegenden Falle ein solches Formular-Inventar nicht errichtet worden ist, so enthält doch die mit dem zum Gerichtsprotokolle erklärten Erbschaftsantritte verbundene Spezifikation des fraglichen Rücklasses alle Bestandtheile zur Formulirung eines Inventars.

Die seit dem Jahre 1849 bereits theils in einem Spitale theils im Irrenhause untergebrachte Agnes B., welche in letzterer Anstalt auch verstorben ist, hat daselbst nichts hinterlassen. Dem Gerichte lagen deren Kuratelakten vor, welche nachweisen, daß sie ein Kapitalvermögen von 300 fl. besitze, wovon damals 8 fl. 36 fr. Zinsen erlaufen waren. Die weitere Aktivmasse bestand nur in der streitigen Depositalforderung an den dormaligen Widerkläger, der

aber, wie der Verlauf des gegenwärtigen Prozesses zeigt, von dieser Klage rechtskräftig entbunden wurde, und in einer von den Erben schon als ihnen selbst unbekannt bezeichneten allenfalligen Forderung an A., Passiva waren zu damaliger Zeit den Erben außer den Leichenkosten zu 51 fl. 20 kr. und der vom Magistrat M. angesprochenen Abfindung für den Unterhalt der Erblasserin im Spitale und im Irrenhause nicht bekannt. Widerkläger S., dem auch damals der Tod und die Verlassenschaftsverhandlung der ihm als Geschwisterkind so nahe verwandten und durch einen noch unvollendeten Prozeß verbundenen Agnes B. nicht unbekannt sein konnte, hat es nicht für nöthig erachtet, seine allenfalligen Ansprüche zur Verlassenschaft auch nur anzumelden, und so blieb es durch sein eigenes Benehmen unbekannt, daß er Massagläubiger sei, daher auch von seiner Forderung im erwähnten Protokolle keine Erwähnung geschehen konnte. Dieses Protokoll enthält alle damals bekannten Aktiv- und Passiv-Posten; das Gericht selbst erachtete die Errichtung eines Formular-Inventars nicht nöthig, indem auch der gerichtliche Extraditionsbeschluß den bekannten Bestand der Aktiv- und Passiv-Masse aufzählt.

Hätte die Verlassenschaftsbehörde die Errichtung eines Formular-Inventars für nöthig befunden, so wäre es deren Pflicht gewesen, den Antrag der Benefizialerben auf Umgangnahme von förmlicher Inventarerrichtung abzuweisen und solche anzuordnen, und es sagen in dieser Beziehung die Anmerkungen zum R. a. a. O. Nr. 11 lit. e ausdrücklich, daß die Wohlthat des Inventars nur ausgeschlossen wird, wenn die Irregularität aus Verschulden des Erben herrührt, daß aber derselbe nicht zu büßen habe, wenn eine allenfallige Illegalität von der Obrigkeit herrührt. In diesem Falle trifft aber weder die Erben noch die Verlassenschaftsbehörde der Vorwurf einer Ille-